

Satzung

K.I.W.I.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gleichberechtigung

1. Der Verein führt den Namen „K.I.W.I.“
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Wangelau. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Frauen, Männer und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit den gleichen Rechten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet, soweit die Verwendung neutraler Bezeichnungen nicht möglich oder sinnvoll ist.

§ 2 Vereinszweck und Umsetzung

1. Der Verein tritt ein für umweltverträgliches Verkehrswesen und die Verringerung der Umweltbelastungen durch den Fahrzeugverkehr. Außerdem verfolgt er allgemein das Ziel, die Gemeinde strom- und wärmetechnisch unabhängig zu machen und umweltfreundlich zu bereichern. Weitere gemeinnützige und umweltfreundliche Projekte sind nicht auszuschließen.
2. Der Verein fördert und initiiert Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie und Rohstoffen beitragen, Schadstoffbelastungen und Abfallaufkommen verringern, zur Reduzierung von Umweltschäden beitragen und das Miteinander und das Gemeinschaftsgefühl im Dorf zu stärken.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a. Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenz mittels gemeinsamer Nutzung eines umweltgerechten Mobilitätsangebots

- b. Förderung der Teilhabe mobilitätseingeschränkter Mitglieder am öffentlichen Leben und sozialen Miteinander
- c. Wir wollen das Angebot nutzen, um gemeinsame Ausfahrten anbieten zu können
- d. Die Bürger sollen ein Augenmerk richten auf die Wichtigkeit des Umweltschutzes, das Fahrzeug wird durch den Elektromotor zum Klimaschutz beitragen, auch für die heranwachsende Generation ist es dann schon ganz normal, sich zum Wohle der Umwelt ein Fahrzeug zu teilen.
- e. Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums mittels Förderung von Fahrgemeinschaften und möglicher Reduzierung der Fahrzeuge pro Haushalt
- f. Attraktivitätssteigerung der Gemeinde
- g. Wir wollen uns austauschen zur Weiterentwicklung des Ziels „Unabhängigkeit bei Wärme und Strom“.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein beabsichtigt die Verfolgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ist derzeit nicht geplant, eine entsprechende Antragstellung kann jedoch jederzeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche, sowie juristische Person erwerben, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Sie endet mit dem Austritt, welcher mit einmonatiger Frist zu jedem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann oder dem Tod des Mitglieds (natürliche Person).

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a.) gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - b.) trotz Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zumindest 14 Tagen
 - c.) mit einem Jahresbeitrag ganz oder teilweise in Verzug ist.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Zuschüsse durch die Gemeinde
4. Fördermittel, die ggf. auch zweckgebunden sein können, diese dürfen nicht für allgemeine und andere Zwecke verwendet werden.
5. Sonstige Zuwendungen

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Vereinsbeitrags verpflichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Zahlungsweise sind durch die Beitragsordnung festzulegen. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erstellt und ist von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu genehmigen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:

- der Mitgliederversammlung
- dem Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Vereins einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von längstens 4 Wochen einzuberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands, sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Wahlen zum Vorstand und die Wahl von zwei Kassenprüfern.
4. Die Tagesordnung muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen und bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen (bei zu besetzenden Vorstands- bzw. Kassenprüferposten)
 - Verschiedenes.
5. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs am Gemeindehaus und per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens 31.03. jedes Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, falls in der Versammlung nichts Abweichendes beschlossen wird.
10. Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem auf der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellv. Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftwart,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. 4 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Hierbei sind jeweils zwei der Vorgenannten gesamtvertretungsberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt in einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar als Vorstand oder Kassenprüfer sind alle volljährigen geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für ein während der Amtszeit Ausscheiden des Vorstandsmitglieds bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu berufen.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder ggf. stellv. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Kassenführung

1. Der Kassenwart führt verantwortlich die Kasse des Vereins und hat jährlich bis zum Schluss des Kalenderjahres die Jahresabrechnung zu erstellen und dem Vorstand bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.
2. Die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung über die Verwendung des Geldes ist
3. in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und von ihr zu genehmigen.
4. Das Barvermögen ist auf einem Bankkonto zu führen.
5. Verfügungen zu Lasten des Bankkontos können vom 1.Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart vorgenommen werden, wobei jeweils zwei der Vorgenannten gesamtvertretungsberechtigt sind.
6. Einmal im Jahr findet die durch zwei gewählte Mitglieder vorzunehmende Kassenprüfung statt.
7. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wangelau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über das Vereinsrecht.
2. Sollte einer der vorgenannten Paragraphen gegen eine der rechtlichen Bestimmungen verstoßen, so wird dieser durch die rechtliche Bestimmung ersetzt. Die übrigen Paragraphen bleiben hiervon unberührt.